

Ordens im Abendland, für die das Material ja reichlich, wenn auch sehr zerstreut und gewiß nicht annähernd vollständig publiziert ist, wird eigentlich nur bis zum Ende des Fragment gebliebenen Templerchartulars des Marquis d'Albon mitbehandelt. Das mag ein etwas einseitiges Bild ergeben, tut aber dem Verdienst des Werkes keinen Abbruch, wenn man sich über diese Einschränkung nur klar ist. An einer Ehrenrettung der Templer gegenüber der nicht erst mit dem Prozeß, sondern schon weit früher (Matthaeus Parisiensis) einsetzenden Diffamierung des Ordens ist der Verfasserin sichtlich gelegen. Wo man aber hierbei nicht immer mit ihr wird übereinstimmen wollen, wird man feststellen, daß sie selbst ihre Auffassungen mit großer Behutsamkeit formuliert hat, so daß auch hier keine ernstlichen Einwände vorgebracht werden können. Für alle Beschäftigung mit den Templern im Osten wird dieses Buch künftig maßgeblich sein, wobei ausdrücklich auch auf die reiche Fülle von Detailerörterungen in den Anmerkungen verwiesen sei.

H. E. M.

Robert Lawrence Nicholson, *Joscelin III. and the Fall of the Crusader States 1134—1199*, Leiden 1973, E. J. Brill, X u. 232 S. — Die Verdienste des Vf. in der Kreuzzugsforschung dürfen nicht daran hindern zu sagen, daß dieses Buch verunglückt ist, und zwar nach Kräften. Bei Joscelin III. und der von ihm aufgebauten *Seigneurie de Joscelin* haben wir es mit der einzigen Herrschaft des Königreichs Jerusalem zu tun, deren Archiv noch erhalten ist, so daß eine Biographie Joscelins III. feudalrechtliche und sozialgeschichtliche Fragen stark mitbehandeln müßte. Das fehlt fast gänzlich. Der Vf. kümmerte sich etwa ebensowenig wie La Monte in der *Rev. hist. du Sud-Est europ.* 15 (1938) darum, was die Mitgift der Agnes von Milly als Grundstock der Herrschaft eigentlich umfaßte, ja was die Einheirat in diese Familie von Großgrundbesitzern in Samaria für Joscelin und das Reich bedeutete. Der Vf. hat mit unendlichem Fleiß die chronikalischen Zeugnisse für die Geschichte des Reichs zur Zeit Joscelins zusammengetragen, aber die Urkunden zwar gekannt, jedoch nicht oder falsch interpretiert, und mit letzteren steht und fällt das Buch. So ist eine Darstellung des Reiches in seiner Agonie herausgekommen, die nicht einmal sonderlich gut ist und für die vor allem kein Bedürfnis bestand. Daß es Kapitel gibt, die nur 61 Druckzeilen Text umfassen (S. 128 ff.), zeigt, daß der Vf. auch mit der Formung des Stoffes nicht zurechtkam, zumal diesen 61 Zeilen 91 Zeilen Anmerkungen gegenüberstehen. Der Anmerkungsapparat erschlägt allenthalben den Text und ist durch lange Zitate aus der Sekundärliteratur über alle Maßen aufgebläht. An falschen Einzelheiten eine Auswahl aus vielen Beispielen: Daß Joscelin 1156—1159 Marschall von Jerusalem war (S. 28), gründet sich nur auf die Behauptung von Etienne de Lusignan im 16. Jh., was wenigstens gesagt werden sollte; nicht Hugo von Lusignan (S. 33), sondern natürlich Hugo von Ibelin wurde 1164 zusammen mit Joscelin gefangen; von „persistent efforts“ von Joscelins Schwester Agnes zu seinem Freikauf (S. 38) kann gar keine Rede sein; sie hat ihn freigekauft, aber erst nach 12 Jahren, und die Gründe hierfür wären zu erwägen gewesen; eine Königinmutter kann es im Fürstentum Antiochia nicht geben (S. 67); daß Joscelin St. Elias vor 1182 nicht besessen habe (S. 74, 100), ist falsch, denn 1182 erhielt er es nicht etwa, sondern gab es im Tauschwege an den König, der urkundlich bezeugte, daß er es ihm zuvor verliehen hatte (Röhrich, *Regesta regni Hieros.* Nr. 614); die Urkunde Röhrich Nr. 555 ist schon dort zu 1179 (nicht 1178; so Vf. S. 75) umdatiert worden, was Bedeutung hat für das Datum der Heirat Joscelins (S. 74 f.); Röhrich Nr. 562 hat der Vf. völlig mißverstanden, denn der Verkäufer, Vizegraf Amalrich von Nablus, war nicht der Vater des Käufers, sondern hatte die verkauften Beduinen zusammen mit seinem Vater Balduin von Nablus besessen; Röhrich Nr. 615